

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 4

Artikel: SköF und LAKO : veränderte Zusammenarbeit in der Zukunft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Lohnprozent macht in der Schweiz etwa 1,7 Mia Fr. aus. Ich habe ausgeführt, dass allein die jährlichen Mutationsgewinne und Verwaltungskosten im Bereich der beruflichen Vorsorge zwischen 3 und 4,5 Mia Franken betragen. Es ist somit offensichtlich, dass die notwendigen Mittel vorhanden wären, unser System der sozialen Sicherung und der öffentlichen Fürsorge einer Totalrevision und einem angepassten Umbau an die Verhältnisse der heutigen Zeit und für die Herausforderungen der Zukunft zu unterziehen. Es sollte uns wert sein, für den sozialen Frieden, auf den die Schweiz mit Recht so stolz ist, gewisse Aufwendungen und Anpassungen vorzunehmen und möglicherweise auch gewisse Versuche und Wagnisse, die durchaus Risiken beinhalten können, einzugehen.

Eine zeitgemässe ökologische Sozialpolitik macht die aktive Beseitigung der Ursachen sozialer Probleme zu ihrer ersten Aufgabe. Sie stellt den Betroffenen als eigenständiges Individuum und nicht als Schuldigen in den Mittelpunkt. Sie entwickelt sich weg von der Leistungsgerechtigkeit zur Bedarfsgerechtigkeit (oder nach Aristoteles von der «justitia commutativa» zur «justitia distributiva»); sie schafft einen Ausgleich zwischen Reich und Arm, zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen, zwischen reichen und armen Regionen und Ländern, zwischen heute Lebenden und künftigen Generationen. Möglichkeiten dazu wären die Gewährleistung eines existenzsichernden Grundeinkommens und der Ausgleich von Startchancen.

Wie die vor 700 Jahren gegründete Eidgenossenschaft und der bald 150jährige Bundesstaat heute als weltweites Beispiel praktisch gelebter Demokratie in kultureller Vielfalt gelten, könnte ein auf Versöhnung und Integration aller BewohnerInnen ausgerichtetes neues Sozial- und Fürsorgekonzept möglicherweise wiederum weltweites Beispiel werden, wie neben den klassischen, individuellen und politischen Menschenrechten auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in einem Staatswesen umgesetzt und davon ausgehend neu zu Rechten der ganzen Menschheit werden.

(Ausführliche Liste der verwendeten Literatur beim Verfasser)

SköF und LAKO: Veränderte Zusammenarbeit in der Zukunft

Gemeinsame Erklärung der geschäftsleitenden Gremien beider Organisationen

Seit Anfang dieses Jahres ist die SKöF (Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge) nicht mehr der LAKO (Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen / Sozialforum Schweiz) angeschlossen. Im Hinblick auf diese neue Situation haben sich Delegationen der geschäftsleitenden Gremien beider Verbände im vergangenen Jahr zweimal getroffen und über die Perspektiven künftiger Koexistenz und Zusammenarbeit diskutiert.

Es wäre unredlich zu behaupten, mit der SKöF-Kritik am mittlerweile mehr als ein Jahr bestehenden LAKO-Leitbild und dem anschliessenden Austrittsentscheid

sei keine Spannung zwischen den beiden Organisationen entstanden. Die erwähnten Gespräche, die in sehr offener und kollegialer Atmosphäre geführt wurden, hatten also zum Ziel, Klarheit zu schaffen, Missverständnisse auszuräumen und das künftige Verhältnis zwischen SKöF und LAKO zu regeln.

Dazu war es vorerst nötig, die beiden Verbände mit ihren je eigenen Zielsetzungen und Aufgaben einander gegenüberzustellen.

Selbstverständnis der LAKO

Die Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen (LAKO) hat sich im November 1989 von einer Dachorganisation zu einer Forumsorganisation gewandelt. Sie hat sich den Zusatznamen «Sozialforum Schweiz» gegeben, damit diese Umwandlung öffentlich erkennbar wird. Als Forumsorganisation hat die LAKO im schweizerischen Sozialwesen neu eine Animationsfunktion und daraus abgeleitet eine veränderte Dienstleistungsfunktion für beteiligte und interessierte Institutionen. Für die LAKO unterhält die CORAS (Conférence romande de l'action sociale) ein Sekretariat in der französischen Schweiz.

Zusammen mit ihr ist die LAKO bestrebt, über Sprachgrenzen hinaus zu wirken. Die LAKO ist eine Mitgliedorganisation des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt (ICSW). In diesem Rahmen versucht sie, einen internationalen Austausch zu pflegen.

Die LAKO ist eine gemeinnützige Stiftung, der private und kirchliche Sozialwerke, kantonale Fürsorgestellen sowie Bundesämter angeschlossen sind. Zielgruppen der Aktivitäten und Dienstleistungen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sozialen Institutionen in der Schweiz. Die LAKO will alle im sozialen Bereich Tätigen einladen, in gemeinsamer Arbeit und Diskussion die Identität und das Selbstverständnis des Sozialwesens besser zu fassen, zu vertiefen und zu gestalten. Es soll ein Austausch über die Grenzen der Organisationen hinweg zustande kommen. Die LAKO ermöglicht dies durch Forumsveranstaltungen zu aktuellen und praxisnahen Themen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit im Sozialwesen) und durch daran anschliessende Publikationen sowie Animationsprojekte (z.B. im Bereich der Arbeit mit Freiwilligen).

Der von der LAKO mit ihrer Animationstätigkeit geförderte Austausch zwischen sozialen Institutionen soll es diesen erleichtern, vorhandene Synergien zu erkennen und zu nutzen. Die LAKO dient dem Sozialwesen in der Schweiz in dem Masse, in dem sie möglichst zahlreiche soziale Institutionen dazu bewegen kann, eine allgemeine Öffnung anzustreben und Begegnungen untereinander auf mehreren Ebenen einzugehen. Und zwar sollen Begegnungen im Dienste des Sozialen möglich sein auf der Ebene von Praxisfragen, auf der Ebene geplanter Veränderungen von Institutionen, auf der Führungsebene im Sozialbereich sowie auf der Ebene des Internationalen.

Selbstverständnis der SKöF

Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF/CSIAP/CSIAS) ist ein Verein mit rund eintausend Kollektivmitgliedern (Fürsorgebehörden, Sozial-

dienste, Arbeitsstellen, private Sozialwerke), der sich die Förderung des öffentlichen Fürsorgewesens zum Ziel gesetzt hat. Ihm gehören insbesondere die Fürsorgeorgane sämtlicher Kantone, des Bundes, des Fürstentums Liechtenstein sowie von etwa 900 Gemeinden oder Gemeindeverbänden an.

Die SKöF versteht sich in erster Linie als Dienstleistungsbetrieb zugunsten ihrer Mitglieder. In der zweiten Linie wirkt die SKöF als gesamtschweizerische Gestaltungs- und Integrationskraft auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge, das im wesentlichen Domäne der Kantone und Gemeinden ist. Im Zentrum der SKöF-Aktivitäten stehen die Information und die Weiterbildung der Fürsorgeverantwortlichen; dies geschieht durch eine monatlich erscheinende Zeitschrift, durch verschiedene Publikationen und Rundbriefe, durch Tagungen und Kurse sowie durch ein periodisch abgehaltenes Einführungsseminar in die Praxis der öffentlichen Fürsorge. Ausserdem nimmt die SKöF aus Sicht der Fürsorgeorgane Stellung zu einschlägigen Gesetzesvorhaben auf eidgenössischer Ebene und wirkt für den Bund im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses als Fachberaterin. Weiter berätet die SKöF ihre Mitglieder auf Wunsch und gegen Bezahlung der Selbstkosten in organisatorischen und fachjuristischen Fragen. Schliesslich wirkt sie im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) als Umsetzungshilfe, Interessenvermittlerin und inoffizielle Schlichtungsstelle.

Die Gegenüberstellung von Zielsetzungen und Aufgaben macht deutlich, dass sich SKöF und LAKO klar unterscheiden, auch wenn beide gesamtschweizerische Organisationen darstellen, die im Bereich des Sozialwesens tätig sind.

Im Gegensatz zur SKöF erhebt die LAKO keinen Anspruch darauf, die ihr angeschlossenen Institutionen gegenüber Dritten (z.B. dem Bund) fachlich zu vertreten. Bei der LAKO rückt vielmehr die praxisorientierte Animationsfunktion (Forum) in den Vordergrund, während bei der SKöF die konkrete Dienstleistungsfunktion an erster Stelle steht. Die SKöF ist ausserdem auf einem zumindest theoretisch beschränkten Gebiet des Sozialwesens, der öffentlichen Fürsorge, tätig, während die LAKO ihr Augenmerk auf den gesamten Sozialbereich lenkt.

Durch den Austritt der SKöF aus der LAKO sind die beiden Verbände zu voneinander unabhängigen Organisationen geworden, die jedoch ihre Tätigkeiten im Interesse der gemeinsamen Zielsetzung der Weiterentwicklung des schweizerischen Sozialwesens koordinieren müssen. Unfruchtbare Konkurrenzsituationen, angefangen bei Terminkollisionen, über thematische Doppelspurigkeiten bis hin zu unsinnigen «Ideologiekämpfen», sollen unbedingt vermieden werden.

In diesem Sinne sind die Delegationen der beiden Organisationen übereingekommen, dass die Geschäftsführer der SKöF und der LAKO periodisch zu Arbeitstreffen zusammenfinden werden. Dabei sollen Arbeitsplanung, Tätigkeitsprogramm und Veranstaltungsthemen besprochen und wo nötig koordiniert werden. Gemeinsame Aktivitäten sind im Moment keine geplant, bleiben jedoch für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen. Die Delegationen der Geschäftsleitungen beider Verbände werden lediglich nach Bedarf und zur Klärung grundsätzlicher Fragen wieder zusammentreten.

Mit dieser Abmachung und den ihr zugrunde liegenden Besprechungen ist die Formel einer kooperativen Koexistenz postuliert, die nun in die Tat umgesetzt

werden soll. Beide Organisationen wollen das Ihre dazu beitragen, die zunehmenden Probleme des Sozialwesens in der Schweiz zu bewältigen. Tsch.

ENTSCHEIDE

Drogenabhängiger Aidskranker und Hafterstehungsfähigkeit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein unaufhaltsam der Beschaffungskriminalität verfallener, aidskranker Drogensüchtiger kann mangels besserer Möglichkeit, wenn er verhaftet werden muss, angesichts des Sicherheitsrisikos, das er darstellt, in Untersuchungshaft behalten werden, falls er dort genügende Betreuung finden kann.

Der aidskranke Drogenabhängige, von dem hier die Rede ist, befand sich im 4. Aids-Stadium. Innerhalb der letzten drei Jahre waren 110 Strafanzeigen gegen ihn eingegangen, wegen Vermögensdelikten, wegen Betäubungsmittel-Beschaffungskriminalität. Neunmal war er verhaftet worden. Siebenmal wurde er nach verhältnismässig kurzer Zeit aus der Haft entlassen, da er für nicht hafterstehungsfähig befunden wurde. Man suchte eine bessere Unterbringung als das Untersuchungsgefängnis – ohne Erfolg. Bei der letzten Inhaftierung stellte er erneut Antrag, ihn in die Freiheit zu entlassen. Er sei nicht imstande, die Haft zu ertragen; es wurde auf seine Suizidgefährdung verwiesen. Sämtliche Instanzen wiesen diesmal sein Gesuch ab, sowohl die zuständigen kantonallybernischen als auch die mit staatsrechtlicher Beschwerde angerufene I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes.

Auch nach der Auffassung der Letztinstanz war die Tatwiederholungsgefahr bei ihm zu stark. So lange die medizinische Betreuung in der Haft zweckentsprechend fortgesetzt werden könne, sei mangels besserer diese Unterbringung zwar nicht ideal, aber doch optimal. Zu diesem Schluss gelangte das Bundesgericht nach Abwägen des öffentlichen Sicherheitsinteresses einerseits und des Interesses des Häftlings an der eigenen Freiheit andererseits. Es hob hervor, dass der Suizidgefahr im Untersuchungsgefängnis sogar am besten entgegengetreten werden könne.

Angerufene Freiheitsgarantien

Auch für einen Untersuchungsgefangenen hört die Garantie der persönlichen Freiheit nicht einfach auf, gewisse Wirkungen zu entfalten. Dass er trotz Krankheit und Selbstmordgefahr in Haft behalten werde, hielt der Beschwerdeführer für eine Verletzung seiner persönlichen Freiheit, für eine Willkür und Rechtsverweigerung im Sinne von Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) sowie für eine Missachtung des Verbots von Folter und unmenschlicher Behandlung im Sinne des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Bundesgericht präziserte